



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth	
14. Dez. 2015	
DEZ.	Aktz.: 71

14/12

Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17.12.1985 zum Wasserschutzgebiet Sülzüberleitung

Ihre Schreiben vom 24.03. und 14.08.2015, II-71/Ku

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu ihrem Antrag auf Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung bezüglich der Regelungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser habe ich am 23.02.2015 ausführlich Stellung genommen. Meine Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit.

Das Versickern von Niederschlagswasser ist über Mulden mit belebter Bodenzone auch ohne eine Änderung der Verordnung nach § 4 Abs.1 Nr. 7 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde möglich. Das direkte Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund über Rigolen oder Sickerschächte ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 14 und § 5 Abs. 2 Nr. 15 verboten. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde nach § 7 Abs. 1 eine Befreiung von einem Verbot aussprechen, sofern der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Hierzu bedarf es jedoch eines entsprechenden und begründeten Antrages. Siehe hierzu auch § 52 Abs.3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009.

Von daher sehe ich keine Notwendigkeit, die Wasserschutzgebietsverordnung zu ändern. Alle Regelungen werden von mir weiterhin für erforderlich gehalten, um die öffentliche Trinkwasserversorgung aus der Sülz-Überleitung auf Dauer zu sichern.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass gemäß § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Landesbehörde durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen kann, das heißt, die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes liegt im Ermessen der zuständigen

Datum: 02. 12.2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

54-2-BMS

Auskunft erteilt:

Herr Gittelbauer

Herr Schmidt

thomas.gittelbauer@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: K 407 K 427

Telefon: (0221) 147 - 4649

3473

Fax: (0221) 147 - 2879

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf;

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

Zahlungsavise bitte an zent-

ralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Behörde und das Verfahren wird von Amts wegen durchgeführt. Mit Erlass der Verordnung ist das Verfahren abgeschlossen (§ 150 Satz 2 LWG).

Datum: 02.12.2015

Seite 2 von 2

Ein Antragsrecht zur Durchführung eines neuen Festsetzungsverfahrens besteht gemäß WHG nicht. Für die vorzeitige Einleitung eines neuen Festsetzungsverfahrens sehe ich – auch unter Würdigung Ihres Schreibens vom 24.03.2015 – keine Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Klein'.

(Klein)